

Sehr geehrte Damen und Herren,

der sachgerechte Einsatz von IT ist von Bedeutung für den effizienten Betrieb von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds und daher Bestandteil einer ordnungsgemäßen und wirksamen Geschäftsorganisation. Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen in dem zur Konsultation gestellten Entwurf eines Rundschreibens zu den versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) und die darin enthaltenen Hinweise zur Auslegung der Vorschriften über die Geschäftsorganisation im VAG, soweit sie sich auf die technisch organisatorische Ausstattung der Unternehmen beziehen, grundsätzlich nachvollziehbar.

Zunächst zutreffend betont der Entwurf, dass „bei der Umsetzung der Anforderungen an die Geschäftsorganisation und somit auch der Ausgestaltung der Strukturen, IT-Systeme oder Prozesse, [...] das Proportionalitätsprinzip eine erhebliche Rolle“ spiele. Die Anforderungen seien „auf eine Weise zu erfüllen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit der Tätigkeit des Unternehmens einhergehenden Risiken [...] gerecht wird (§ 296 Abs. 1 VAG)“.

Trotz dieser Betonung des Proportionalitätsprinzips befürchten wir, dass die VAIT in der zur Konsultation gestellten Fassung nicht geeignet sein werden, der Besonderheit vieler EbAV und auch des Bosch Pensionsfonds (BPF) Rechnung zu tragen. Die VAIT unterscheiden in ihrer Regelungssystematik lediglich zwischen Versicherungsunternehmen, die Funktionen inklusive der zugehörigen IT-Prozesse aus eigenen Ressourcen erfüllen und solchen Versicherungsunternehmen, die spezifisch (nur) IT-Leistungen durch externe Dritte erbringen lassen. Die Besonderheit der EbAV und insbesondere der arbeitgebergetragenen EbAV besteht jedoch darin, dass EbAV wie der BPF keinerlei Angestellte beschäftigen, sondern vielmehr alle Funktionen (i. S. d. § 32 VAG) auf externe Dienstleister ausgegliedert haben. Dabei handelt es sich typischerweise nicht um eine Ausgliederung i. S. d. zur Konsultation gestellten Entwurfes, also den „laufende[n] Betrieb (einschließlich fortlaufender Änderungen) versicherungstypischer Hard- und/oder Software durch einen externen Dritten“. Vielmehr werden vollständige Funktionen und Versicherungstätigkeiten wie die Verwaltung von Versorgungsanwartschaften bzw. -leistungen oder die Kapitalanlage auf (ggf. verschiedene) Spezialdienstleister ausgegliedert. Die Abwicklung der zugehörigen Prozesse über IT-Infrastruktur ist hierbei nicht Kern der Ausgliederung sondern Annex. Bei der Auswahl dieser Spezialdienstleister wird darauf geachtet und in den Funktionsausgliederungsverträgen sichergestellt, dass diese sowohl über das erforderliche fachliche Knowhow verfügen als auch über effiziente Prozesse und IT-Systeme, um die ausgegliederten Funktionen fachgerecht und kostengünstig übernehmen zu können. Konsequenterweise werden die mit diesen Funktionsausgliederungen verbundenen Risiken hiernach nicht mehr im operationellen Risiko der EbAV, sondern sachgerecht im spezifischeren Outsourcing-Risiko von den EbAV erfasst und entsprechend den jeweiligen Leitlinien zum Risikomanagement und zur Ausgliederung gesteuert. Dies beinhaltet beispielsweise Vereinbarungen zum Informationsrisikomanagement, zum Informationssicherheitsmanagement und zum Notfallmanagement, die den Zielvorgaben der EbAV entsprechen. Der Entwurf der VAIT ist in der gegenwärtigen Fassung nicht geeignet, diesen Sachverhalt abzubilden.

So ist es bspw. nicht sinnvoll, dass derartige EbAV eine „IT-Strategie festzulegen [haben], in der die Ziele, sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele dargestellt werden“, bzw. eine „Struktur zur Steuerung sowie Überwachung des Betriebs und der Weiterentwicklung der IT-Systeme einschließlich der dazugehörigen IT-Prozesse auf Basis der IT-Strategie“ vorzusehen haben. Sowohl die Aufstellung einer auf die jeweiligen Geschäftsmodelle abgestimmten IT-Strategie als auch die Etablierung entsprechender Steuerungs- und Überwachungsstrukturen ist Aufgabe der Spezialdienstleister und unterliegt deren alleiniger Gestaltungshoheit. Die Geschäftsleitung einer EbAV, die über keinerlei Angestellte verfügt und alle Funktionen und Versicherungstätigkeiten auf Spezialdienstleister ausgegliedert hat, hat weder die rechtliche noch die faktische Möglichkeit, diesen Spezialdienstleistern eine

EbAV-spezifische IT-Strategie oder entsprechende Steuerungs- und Überwachungsstrukturen vorzugeben. Schließlich basiert die fachkundige und effiziente Übernahme von Funktionen und Versicherungstätigkeiten durch einen Fachdienstleister ja gerade auf der Anwendung einer einheitlichen IT-Strategie, entsprechender Steuerungs- und Überwachungsstrukturen und daraufhin optimierter IT-Systeme dieses Fachdienstleisters in allen Kundenbeziehungen zu verschiedenen EbAV.

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass auch der Verweis auf das Proportionalitätsprinzip nicht geeignet ist, eine sinnvolle Abschichtung der Anwendung der VAIT vorzunehmen, da es sich um eine systematische Unterscheidung vollkommen unabhängig von der Größe und Risikogeneignetheit der konkreten Einrichtung handelt. Wir regen deshalb an, EbAV, die über keinerlei Angestellte verfügen, alle Funktionen und Versicherungstätigkeiten auf Spezialdienstleister ausgegliedert haben und daher natürlich auch nicht über eine eigene IT-Infrastruktur verfügen, von der Anwendung der VAIT in der Fassung des zur Konsultation gestellten Entwurfes weitgehend auszunehmen. Die VAIT sollten sich in diesen Fällen darauf beschränken, versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die technisch organisatorische Ausstattung und Prozesse der Funktionsausgliederungspartner dieser EbAV zu definieren, die in den entsprechenden Funktionsausgliederungsverträgen und dementsprechend konsequent in der Steuerung des Outsourcing-Risikos zu berücksichtigen wären.

Mit freundlichem Gruß  
**Dr. Christian Odenthal**

**Bosch Pensionsfonds AG**